

Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Feuerwehr“ gemäß § 142 BauGB



INHALT

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Feuerwehr“	3
§ 2 Sanierungsverfahren	4
§ 3 Zeitraum der Sanierung.....	4
§ 4 Inkrafttreten	4



Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Feuerwehr“ gemäß § 142 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 957), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt in ihrer Sitzung vom 09.07.2024 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Feuerwehr“ erstmalig beschlossen und am 26.07.2024 öffentlich bekannt gemacht. Bereits in einem ersten ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 08.04.2025 wurde die Satzung aufgrund formeller Unstimmigkeiten neu beschlossen und am 30.04.2025 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 30.06.2026 wurde die Satzung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nun erneut mit folgendem Inhalt neu beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Feuerwehr“

- (1) In dem durch diese Sanierungssatzung erfassten Gebiet von Bad Bramstedt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Feuerwehr“.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuch	Größe in m ²
17	115/14	Bad Bramstedt	1897	2.387
17	115/17	Bad Bramstedt	356	2.783
17	115/19	Bad Bramstedt	2795	2.117
17	119/3	Bad Bramstedt	970	1.222
17	119/5	Bad Bramstedt	3422	986



- (3) Das Sanierungsgebiet „Feuerwehr“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Bad Bramstedt (ohne Maßstab) als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Satzung wird im „umfassenden Verfahren“ unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

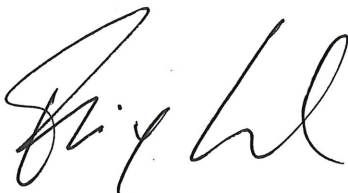
§ 3 Zeitraum der Sanierung

Die Sanierung soll gem. § 142 Abs. 4 BauGB voraussichtlich in einem Zeitraum von 15 Jahren durchgeführt werden. Die Durchführung der Sanierung soll demnach bis zum 01.02.2032 durchgeführt werden. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Bad Bramstedt verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.07.2024 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 04.08.2026



Felix Carl
Bürgermeister



Anlage:

Anlage 1 - Lageplan



